

# RS Vwgh 1991/1/18 90/18/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §17 Abs1;

StVO 1960 §2 Abs1 Z29;

StVO 1960 §2 Abs1 Z30;

VStG §44a litb;

## Rechtssatz

Für die Übertretung des § 17 Abs 1 StVO ist Voraussetzung, daß der Besch mit seinem Fahrzeug an einem anhaltenden, haltenden oder parkenden Fahrzeug vorbeifährt; lautet der Vorwurf auf

"Überholen der ..... fahrenden Fahrzeuge ....." ohne Einhaltung

eines entsprechenden seitlichen Abstandes zu den überholten Fahrzeugen, so wurde nicht gegen § 17 Abs 1 StVO verstoßen (Hinweis E 25.2.1987, 86/03/0222).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180235.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)